

Satzung

des Blaues Kreuz in Deutschland e. V. (BKD)
Amtsgericht Wuppertal, Vereinsregister 1472

Landessatzung

des Blaues Kreuz in Deutschland e. V.

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Fassung die männliche Form verwendet.
Hiermit sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Selbstverpflichtung

1. Der Landesverband ist eine Untergliederung des Blaues Kreuz in Deutschland e. V. (im Folgenden LV genannt).
2. Er führt den Namen: Blaues Kreuz in Deutschland e. V.
Landesverband
3. Sitz des LV ist *
4. Geschäftsjahr des LV ist das Kalenderjahr.
5. Der LV erkennt die Bundessatzung des BKD in der jeweils gültigen Fassung verbindlich an.
6. Der LV verpflichtet sich, die gültige Wortbildmarke (Logo) des BKD zu verwenden.

* entweder ein tatsächlicher Ort oder „Wohnort des amtierenden Landesvorsitzenden“.

§ 2 Grundlage der Vereinsarbeit

Grundlage für die Arbeit ist der Glaube an den lebendigen Gott, seinen Sohn Jesus Christus und den Heiligen Geist nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift. Das BKD versteht sich als Teil der Gemeinde Jesu Christi mit einem besonderen diakonischen Auftrag und weiß sich der Evangelischen Allianz verbunden.

§ 3 Zweck des LV

1. Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des LV sind:
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere umfassende Hilfe für Suchtgefährdete, Suchtkranke und ihnen nahestehende Personen
 - b) die Förderung der Religion
 - c) die Förderung der Jugendhilfe
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - e) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Der LV ist bestrebt, durch die suchtmittelfreie Lebensweise seiner Mitglieder und durch Information dem Missbrauch von Suchtmitteln entgegenzuwirken sowie der Suchtgefährdung vorzubeugen. Mit seinen Veranstaltungen und Einrichtungen bietet das Blaue Kreuz einen suchtmittelfreien Lebensraum in christlicher Gemeinschaft. Dabei achtet der LV die Würde des Menschen, unabhängig vom Geschlecht, der Glaubensrichtung, Herkunft, kulturellen Zugehörigkeit und sexuellen Orientierung.

3. Der Zweck des LV wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Aufbau und Aufrechterhaltung von Selbsthilfegruppen,
 - b) geistliche und fachliche Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder, Freunde und weiterer Engagierter,
 - c) Durchführung von Schulungen und Seminaren zur Suchtprävention und Suchthilfe,
 - d) Gestaltung von Gottesdiensten, z. B. in Kirchen und Gemeinden,
 - e) Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren von Sucht und zugehöriger Störungen sowie die Beratung im Umgang mit betroffenen Personen,
 - f) umfassende Betreuung (Vor- und Nachsorge) für den in Absatz 2, a) genannten Personenkreis,
 - g) Zusammenarbeit mit dem Bundesverband des BKD,
 - h) Kontaktpflege für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter,
 - i) Angebot christlicher, suchtspezifischer und sonstiger fachlicher Literatur und Medien,
 - j) Verbreitung von Informations- und Arbeitsmaterial für die Suchthilfe,
 - k) Öffentlichkeitsarbeit,
 - l) Zusammenarbeit mit fachlichen und öffentlichen Einrichtungen, Verbänden und Kirchen im In- und Ausland,
 - m) Durchführung von Sportveranstaltungen mit dem Schwerpunkt der gesundheitlichen Förderung,
 - n) Durchführung von Informationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, z. B. in Schulen, sowie für Erwachsene, zur gesundheitlichen Förderung und allgemeinen Bildung,
 - o) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Suchtprävention und Suchthilfe.
4. Nahestehende Personen im Sinne von Absatz 2 sind Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die als Mitbetroffene selbst Hilfe brauchen oder deren Einbeziehung für den Erfolg der Therapie und Betreuung unentbehrlich ist.
5. Der LV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des LV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des LV keinen Anspruch auf das Vermögen des LV oder eingezahlte Beiträge. Aufwendersersatz und Vergütungen in steuerlich zulässiger Weise (gemäß §3, Nr. 26 und 26a EStG) können gewährt werden, wenn die Gewährung grundsätzlich vom Landesvorstand beschlossen wurde. Pauschale Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) können auf Antrag in Ausnahmefällen nach Einzelfallprüfung durch den Landesvorstand an einzelne Vorstandsmitglieder gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das BKD mit seinen Untergliederungen und Einrichtungen ist als selbständiger Fachverband der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband angeschlossen. Der LV kann Mitglied in der Diakonie seiner Region werden.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Mitgliedschaft im LV

Dem LV sind angegliedert:

1. Ortsvereine,
 2. Begegnungsgruppen,
 3. Vereine mit eigener Eintragung im Vereinsregister, die als juristische Person Mitglied im BKD sind,
 4. Freundesgruppen und Förderkreise,
 5. Kreisverbände, die bei Bedarf von den in ihrem Bereich liegenden Ortsvereinen, Begegnungsgruppen und Freundeskreisgruppen gebildet werden,
 6. Einzelpersonen,
- die im Gebiet des LV ansässig sind.

§ 5 Enthaltensamkeitserklärung

1. Als bewährte Hilfe für eine suchtfreie Lebensweise wird Suchtgefährdeten, Suchtkranken und Angehörigen eine schriftliche Enthaltensamkeitserklärung angeboten.
2. Allen Mitgliedern des Blauen Kreuzes gilt die Enthaltensamkeitserklärung darüber hinaus als Zeichen der Solidarität und Verbundenheit. Sie ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
3. Bei der Enthaltensamkeitserklärung bezüglich Alkohols können der Abendmahlsgenuss und die ärztliche Verordnung ausgenommen werden.
4. Hauptamtliche Mitarbeiter sollen alkohol- und drogenfrei leben und Mitglied im BKD werden.

§ 6 Mitgliedschaft im BKD

1. Mitglied des BKD kann werden, wer:
 - a) sich zu Jesus Christus als seinem Herrn bekennt oder sich auf dem Weg zum Glauben an Jesus Christus weiß und im Einklang mit dem Willen Gottes leben will,
 - b) als Suchtkranker mindestens ein Jahr ununterbrochen frei von seinem Suchtmittel gelebt hat,
 - c) sich für die Dauer der Mitgliedschaft zur Alkohol- und Drogenenthaltensamkeit schriftlich erklärt hat,
 - d) die Satzung des BKD und seiner Untergliederungen anerkennt,
 - e) bereit ist, die Arbeit des BKD zu fördern und den festgelegten BKD-Mitgliedsbeitrag zu zahlen,
 - f) das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme geschieht
 - a) durch den Ortsverein oder
 - b) durch die beauftragte Leitung der Begegnungsgruppe,
 - c) durch den Vorstand eines Landes- bzw. Kreisverbandes,
 - d) in allen übrigen Fällen durch einen Beauftragten des BKD.Die Aufnahme ist der Bundeszentrale des BKD mitzuteilen.
4. Mitglieder haben Wahlrecht innerhalb der Gliederung, der sie angehören.
5. Die Mitglieder haben das Recht, das geschützte Abzeichen des BKD zu tragen.
6. Wird ein Mitglied rückfällig oder bricht die Enthaltensamkeitserklärung, leiten die jeweils Verantwortlichen im BKD im Rahmen ihrer Fürsorge und christlichen Ethik Maßnahmen ein, die zur schnellstmöglichen Wiederherstellung seiner Abstinenz und Gesundheit nötig sind. Verweigert ein rückfälliges Mitglied auf Dauer die angebotene Hilfe bzw. bricht ein nicht suchtkrankes Mitglied dauerhaft die Enthaltensamkeitserklärung, kann dies zum Ausschluss aus dem BKD führen.
7. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gremium, das für die Aufnahme zuständig ist (§ 6, Absatz 3 a-c).
8. Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Sache des BKD schädigen, können durch den für sie zuständigen Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Mitglieder, die den Begegnungsgruppen angegliedert sind, können nur ausgeschlossen werden, wenn die vom LV eingesetzte Gruppenbegleitung in das Ausschlussverfahren einbezogen wurde. Berufung an den Landesvorstand ist möglich.
9. Juristische Personen können Mitglied des BKD werden. Sie müssen in ihren Statuten festschreiben, dass sie die Bundessatzung des BKD anerkennen. Sie zahlen einen durch die Bundesversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Freunde des BKD

1. Freund des BKD kann werden, wer:
 - a) die Arbeit des BKD fördern möchte,
 - b) die Satzung des BKD und seiner Gliederungen anerkennt,
 - c) als Suchtkranker mindestens ein Jahr ununterbrochen frei von seinem Suchtmittel gelebt hat,
 - d) bereit ist, den festgelegten BKD-Freundesbeitrag zu zahlen.
2. Ein Anspruch auf den Status eines Freundes besteht nicht.

3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme geschieht
 - a) durch den Ortsverein oder
 - b) durch die beauftragte Leitung der Begegnungsgruppe,
 - c) durch den Vorstand eines Landes- bzw. Kreisverbandes,
 - d) in allen übrigen Fällen durch einen Beauftragten des BKD.Die Aufnahme ist der Bundeszentrale des BKD mitzuteilen.
4. Voraussetzung für die Übernahme einer Gruppenleitung durch einen Freund des BKD
 - a) ist, dass der Freund sich zu Jesus Christus als seinem Herrn bekennt oder sich auf dem Weg zum Glauben an Jesus Christus weiß und im Einklang mit dem Willen Gottes leben will,
 - b) ist die Zustimmung des Landesvorstandes, Kreisvorstandes, Ortsvorstandes oder der vom LV eingesetzten Gruppenbegleitung.
5. Der Austritt eines Freundes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gremium, das für die Aufnahme zuständig ist (§ 7, Absatz 3 a-c).

§ 8 Organe

Organe des LV sind:

- a) Vertreterversammlung
- b) Landesvorstand

§ 9 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist oberstes Organ des LV.
2. Der Vertreterversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b) die Vertreter der Ortsvereine,
 - c) die Vertreter der Vereine mit eigener Eintragung im Vereinsregister,
 - d) die Vertreter der Begegnungsgruppen
 - e) ein Beauftragter des Bundesverbandes.Der Vertreterversammlung gehören nicht stimmberechtigt an: die Vertreter der Freundesgruppen und Förderkreise. Ihnen kann durch Beschluss der Vertreterversammlung Stimmrecht eingeräumt werden. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter des BKD auf Landesebene können beratend ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teilnehmen.
4. Verteilerschlüssel der Vertreter:
 - a) Ortsvereine mit bis zu 19 Mitgliedern entsenden den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied. Mit schriftlicher Legitimation oder einem gleichwertigen Nachweis kann auch ein anderes Mitglied den Ortsverein vertreten. Für jeweils angefangene 20 weitere Mitglieder kann ein zusätzlicher Vertreter entsandt werden.
 - b) Begegnungsgruppen, die keine Untergliederungen von Ortsvereinen sind, entsenden den durch den LV anerkannten Gruppenleiter oder ein anderes BKD-Mitglied der Gruppe mit schriftlicher Legitimation oder einem gleichwertigen Nachweis.
 - c) Jeder Vertreter hat nur eine Stimme.
5. Die Vertreterversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Landesvorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses
 - e) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - g) Genehmigung des LV-Haushalts
 - h) Beschlüsse über Beiträge an den LV
 - i) Wahl des Landesvorsitzenden
 - j) Wahl weiterer Mitglieder zum Landesvorstand

- k) Wahl der Kassenprüfer
- l) Beschlussfassung über sonstige LV-Angelegenheiten
- m) Beschlussfassung über Änderungen der Landessatzung
- n) Beschlussfassung über Auflösung des LV

6. Einberufung der Vertreterversammlung:

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Vertreterversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – in Textform einberufen. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei vorgesehener Satzungsänderung müssen der Text der Satzungsänderung beigefügt und die Änderungen ersichtlich sein.

7. Beschlussfassung:

- a) Die Vertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden geleitet, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, sonst von einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Wahlen ist die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss zu übertragen.
- b) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und zu protokollieren.
- c) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vertreter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit soll innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Wenn in der ersten Einladung bereits darauf hingewiesen wird, besteht alternativ die Möglichkeit, bei Beschlussunfähigkeit mit einer Frist von einer Stunde, eine erneute Sitzung anzusetzen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
- d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Satzungsänderungen einschließlich der Zweckänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen zwingend der Zustimmung des Bundesvorstandes des BKD.
- e) Die Beschlüsse sind mit Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und Abstimmungsergebnissen zu protokollieren und vom Sitzungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung des Protokolls ist an die Bundeszentrale des BKD zu senden.
- f) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn einer der anwesenden Vertreter dies beantragt.
- g) Wahlen sind geheim durchzuführen.

8. Außerordentliche Vertreterversammlung:

- a) Der Vorstand des LV kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung beschließen.
- b) Der Vorstand des LV muss eine Vertreterversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Vertreter einen entsprechenden Antrag unter Angabe der Gründe schriftlich beim Landesvorsitzenden stellt. Zu dieser Sitzung ist innerhalb vier Wochen nach Antragseingang schriftlich einzuladen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach den Absätzen 5 bis 7.

§ 10 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören an:

- a) der Landesvorsitzende,
- b) die Kreisvorsitzenden,
- c) mindestens zwei weitere gewählte Mitglieder der Vertreterversammlung.
Sie müssen Mitglied des BKD sein.

2. Der Landesvorsitzende wird in Einzelabstimmung von der Vertreterversammlung gewählt.

3. Die weiteren Vorstandsmitglieder für den LV werden von der Vertreterversammlung gewählt.

4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann die Vertreterversammlung Ersatzmitglieder wählen.

5. Der Vorstand des LV wählt aus seinen Reihen den Stellvertreter des Landesvorsitzenden, den Kassenführer und den Schriftführer. Er kann weitere Vorstandsämter vergeben und Aufgaben verteilen. Er kann Freunde des BKD ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.
6. Der Vorstand des LV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er führt die Geschäfte des LV und sorgt für eine fortlaufende, lückenlose Führung des Kassenbuches über alle Einnahmen und Ausgaben des LV mit allen dazugehörigen Belegen und Unterlagen.
 - b) Er vertritt den LV innerhalb des BKD und nach außen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den LV gemeinschaftlich.
 - c) Er regelt, wer als Delegierter, entsprechend dem Delegiertenschlüssel des Bundesverbandes, den LV in der Bundesversammlung des BKD vertritt. Die Delegierten müssen Mitglied des BKD sein und dürfen keine hauptamtlichen Mitarbeiter des BKD oder seiner Gliederungen sein.
 - d) Er beantragt regelmäßig einen steuerlichen Freistellungsbescheid beim zuständigen Finanzamt des LV.
 - e) Er stellt Bestätigungen über Geldzuwendungen (Spendenbescheinigungen) auf vorschriftsmäßigen Formularen aus. Spenden und Zuwendungen sowie LV-Beiträge müssen in den Kassenbüchern namentlich erfasst und jederzeit nachprüfbar sein.
 - f) Er erstellt eine Jahresabrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Kalenderjahr bis zur folgenden Vertreterversammlung.
 - g) Er verwendet Beiträge und sonstige Einnahmen satzungsgemäß.
 - h) Er ist bestrebt, dem BKD und seinen Einrichtungen zur Durchführung der vielschichtigen Aufgaben und Arbeitszweige finanzielle und wirtschaftliche Hilfen zu geben.
 - i) Er beruft die Vertreterversammlung ein und führt sie durch.
 - j) Er fasst Beschlüsse über den Widerspruch beim Ausschluss von Mitgliedern des BKD im Bereich des LV.
 - k) Er aktiviert die Kreisverbände, Ortsvereine und Begegnungsgruppen zur Mitarbeit.
 - l) Er verbreitet Informationen des BKD an die Kreisverbände, Ortsvereine und Begegnungsgruppen.
 - m) Er sorgt für ausreichende Versicherungen der Mitglieder des Vorstandes, des Vermögens des LV, der Aktivitäten des LV und der von ihm beauftragten Personen.
7. Beschlussfassung:
 - a) Die Sitzung wird vom Landesvorsitzenden geleitet, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, sonst von einem anderen Vorstandsmitglied.
 - b) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und zu protokollieren.
 - c) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e) Die festgestellten Beschlüsse sind mit Ort und Zeit der Sitzung sowie mit den Abstimmungsergebnissen zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 - f) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn eines der anwesenden Vorstandsmitglieder dies beantragt.
 - g) Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg herbeigeführt werden, wenn sich drei Viertel der Vorstandsmitglieder an diesem Verfahren beteiligen und dem Verfahren nicht widersprochen wird.
8. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.

§ 11 Beiträge, Finanzen

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Vertreterversammlung des LV kann jedoch die Erhebung eines jährlich zu zahlenden LV-Beitrages beschließen, dessen Höhe von der Vertreterversammlung festzulegen ist. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

2. Eine Prüfung der Bücher, Belege und Kassenbestände des LV erfolgt jährlich mindestens einmal durch die von der Vertreterversammlung bestimmten Kassenprüfer. Diese Prüfung wird dokumentiert und dem Protokoll der Vertreterversammlung beigelegt. Kassenprüfer kann auch ein beauftragter Steuerberater sein.

§ 12 Sonderbestimmungen

Die folgenden Punkte 1.-3. sind als Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung des BKD möglich, soweit dies nicht anderweitig durch Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz geregelt ist:

1. Eine Aufnahme von Darlehen,
2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,
3. Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

Nur in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsführung oder des Bundesvorstandes des BKD können durchgeführt werden:

4. Anschluss des OV an Gruppen und Verbände, die bisher nicht zum BKD gehören.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des LV kann nur die Vertreterversammlung beschließen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Zustimmung des Bundesvorstandes des BKD ist erforderlich.
2. Bei Auflösung des LV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Blaues Kreuz in Deutschland e. V.
Schubertstraße 41
42289 Wuppertal,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzungsänderung wurde am 10. Juni 2017 von der Bundesversammlung verabschiedet. Alle früheren Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Werden durch rechtliche Vorgaben vor Eintragung der Satzung in das Vereinsregister Änderungen erforderlich, so verliert die vorliegende und verabschiedete Satzung nicht ihre Gültigkeit.